

Titel der Drucksache:

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungsgebührensatzung

Drucksache

0172/23

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	02.03.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	14.03.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	19.04.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungsgebührensatzung) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

02.03.2023, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓ HHSt. 11400.11011.				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	5.000,00 EUR	5.000,00 EUR	5.000,00 EUR	5.000,00 EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – 4. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung

Anlage 2 – geltende Sondernutzungsgebührensatzung

Hinweis: Die Anlagen liegen in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.

Sachverhalt

Mit den Drucksachen 0715/17 und 2829/17 (3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt – Sondernutzungsgebührensatzung) beschloss der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.12.2017, dass gemäß § 3 dieser Satzung zur Förderung der Elektromobilität für die Aufstellung und den Betrieb von E-Ladesäulen (inkl. der dazugehörigen Stellplätze) im öffentlichen Raum keine Gebühren erhoben werden sollen. Diese Gebührenbefreiung galt bis zum 31.12.2022.

Mit der Drucksache 1311/21 beantragten B90/Die Grünen eine Verlängerung der Gebührenfreiheit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2026, was der Stadtrat mehrheitlich ablehnte. Auch aufgrund des Stadtratsbeschlusses sind nunmehr Gebühren zu erheben.

Mit dieser Drucksache wird nun die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt realisiert vor dem Hintergrund der Änderungen des § 18a Abs. 3 Thüringer Straßengesetzes, vom 07.12.2022, seit 21.12.2022 in Kraft und der jetzt vorliegenden Einschätzung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beanstandung des Stadtratsbeschlusses 1791/20.

Für eine Ladesäule inklusive dazugehörigem Stellplatz besteht ein Flächenbedarf von 12m². Ausgehend von den Festlegungen der Sondernutzungsgebührensatzung, die 0,10 Euro/Tag und m² für Fahrzeugabstellungen vorsieht, werden für den Betrieb einer Ladesäule und den dazugehörigen Stellplatz 432 Euro pro Jahr festgelegt.

Die Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen mit den Zielen, den Verkehr effektiver und verträglicher zu gestalten, Angebotslücken des ÖPNV zu schließen und den Verzicht auf den eigenen PKW leichter zu machen, ist erklärtes Ziel der Landeshauptstadt Erfurt im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten.

Die Sharingangebote diverser Anbieter entwickeln sich entsprechend der Nachfrage nach diesen alternativen Mobilitätsangeboten. Die Nutzung des öffentlichen Straßenraums zum stationären Anbieten von kommerziellen Mobilitätsdienstleistungen stellt keinen Gemeingebrauch nach dem Thüringer Straßengesetz dar, sondern ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung. Die Gebührenhöhe dafür ist in der bestehenden Sondernutzungsgebührensatzung nicht explizit geregelt.

Daher wird die Neuregelung für **stationsbasierte Sharingangebote** unter einer eigenen Gebührenziffer in der Sondernutzungsgebührensatzung notwendig.

Für das stationsbasierte Carsharing wurden bisher, unter Bezug auf die Gebührenziffer 1.03. pro Stellplatz und Monat 36 Euro berechnet (im Innenstadtring 50% Zuschlag, also 54 Euro/Monat). Das Thüringer Straßengesetz schrieb in der bis zum 21.12.2022 gültigen Fassung des § 18a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 die Erhebung einer Gebühr vor, die dem marktgleichen Gegenwert des zur Verfügung gestellten öffentlichen Parkraums entsprechen muss.

Dieser Passus wurde mit der Änderung des Thüringer Straßengesetzes gestrichen. Nun ist lediglich festgelegt, dass eine Gebühr zu erheben ist.

Hierbei sei auf die ortsüblichen Kosten für die Anmietung einer vergleichbaren privaten Stellfläche in vergleichbarer Lage abzustellen (Drucks. 6/6827 Seite 10). Damit sollte vermieden werden, dass unzulässige Beihilfen im Sinne der Artikel 107, 108 AEUV an den Carsharinganbieter gewährt werden (Drucks. 6/6827 Seite 10). Die in der Gesetzesbegründung geforderte Ortsüblichkeit bezieht sich auf die jeweilige Gemeinde oder Stadt. Der Vergleich zu anderen Städten kann Anhaltspunkte liefern, zwingt jedoch die Gemeinde nicht, ihre Sondernutzungsgebühren in dem von anderen im Bundesland liegenden Gemeinden vorgesehenen Rahmen anzusetzen. Carsharing-Gebühren anderer Städte können hier aufgrund lokaler Gegebenheiten und ihrer unterschiedlichen Höhe nur als Anhaltspunkt dienen. Anwohnerparkflächen und Zeitparkflächen stellen keine vergleichbaren privaten Stellflächen dar, sodass die Gebühren für diese Parkoptionen nicht als Vergleichswert herangezogen werden können. Eine private Stellfläche wird dadurch ausgezeichnet, dass sie dem jeweiligen Mieter dauerhaft zur Verfügung steht, ohne dass Dritte diese Stellfläche ebenso nutzen dürften. Anwohnerparkflächen sind dadurch charakterisiert, dass der Anwohner die Berechtigung hat innerhalb eines ausgewiesenen Gebietes zu parken. Dabei ist jedoch weder gesichert, dass derjenige fortwährend auf demselben Parkplatz parken kann, noch, dass überhaupt ein Parkplatz für ihn zur Verfügung steht. Anwohnerparkplätze sollen allein die Chance auf einen Stellplatz für die anliegenden Bewohner erhöhen. Ebenso liegt es mit Zeitparkplätzen in den von der Stadt Erfurt ausgewiesenen Parkzonen. Carsharing Stellplätze dagegen dürfen, ebenso wie private Stellflächen, nur von dem jeweiligen Carsharing – Fahrzeug genutzt werden. Die Konkretisierung

„Private Stellflächen in vergleichbarer Lage“ bezieht sich nur auf privat angemietete Stellplätze, die dem Mieter dauerhaft zur Verfügung stehen und nicht auf andere Parkoptionen.

Mit der Drucksache 1791/20 befürwortete der Stadtrat die Aufnahme von Carsharing in die Sondernutzungsgebührensatzung mit einer Jahresgebühr von 200€/Stellplatz innerhalb des Stadtrings und 100€/Stellplatz außerhalb des Stadtrings. Diesen Beschluss beanstandete die Verwaltung und gab den Vorgang an das Thüringer Landesverwaltungsamt weiter. Mit Schreiben vom 01.12.2022 teilte das Thüringer Landesverwaltungsamt der Stadt mit, das beabsichtigt sei, festzustellen, dass der Beschluss-Nr. 1791/20 vom 11.11.2020 rechtswidrig sei.).

Zur Festlegung des marktgleichen Gegenwertes des zur Verfügung gestellten öffentlichen Parkraums wurde zunächst auf einen Städtevergleich zurückgegriffen und ein Wert in Höhe von 50 EUR pro Monat festgelegt.

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens im Mai 2022, konnten jedoch für diesen Wert keine Bewerbungen registriert werden. Der bisher einzige Betreiber von Carsharingstationen in Erfurt lehnte die Höhe mit dem Hinweis ab, dass ein dauerhafter Carsharingbetrieb bei dieser Gebührenhöhe unwirtschaftlich wäre. Er bot lediglich 17 EUR pro Monat und Stellplatz.

Im Ergebnis des gescheiterten Interessenbekundungsverfahrens war daher davon auszugehen, dass die veranschlagte Gebührenhöhe von 50 EUR pro Monat, auch unter Beachtung des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners, zu hoch veranschlagt war und nicht dem marktgleichen Gegenwert des zur Verfügung gestellten öffentlichen Parkraums entspricht, §§ 18 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. 21 Abs. 1 ThürStrG.

Zur Bemessung der angemessenen Gebühr wurde daher Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und des Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners und die Marktlage für Carsharing in Erfurt herangezogen. Das Stadtgebiet unterscheidet sich in der baulichen Struktur und dem Wert der öffentlichen Flächen. Die Innenstadt und Gründerzeitgebiete sind deshalb von anderen Stadtgebieten zu unterscheiden. Während der Bodenrichtwert in den Gründerzeitgebieten und der Innenstadt je nach Lage von etwa 300 Euro bis auf 3300 Euro an der Schlösserstraße ansteigen, liegen die Werte außerhalb teilweise weit unter diesen Werten.

Ein Ziel der Stadt ist es in allen Stadtgebieten mit Carsharing eine Alternative zu einem eigenen Fahrzeug anzubieten. Da sich das Betreiben von Carsharing-Fahrzeugen in Gebieten mit hohem Parkdruck wirtschaftlich besser darstellen lässt als in Gebieten mit geringerem Parkdruck, ist auch diesbezüglich eine Unterscheidung der Gebührenhöhe sinnvoll.

Daher erfolgt für das Carsharing eine Zonierung der Sondernutzungsgebühren. Außerhalb der Innenstadt und der Gründerzeitgebiete sehen wir eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 2/3 der Ausgangsgebühr als gerechtfertigt an. Wird die Gebühr in der Zone Innenstadt und Gründerzeitgebiete mit 432Euro /Jahr und Stellplatz festgelegt, so ergibt sich für die restliche Zone eine Gebühr von 288 Euro/Jahr und Stellplatz. Diese Gebührenhöhe wird für das stationsbasierte Carsharing, auch unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU, für angemessen angesehen.

Auch die zwischenzeitlich geänderte Fassung des § 18 a Abs. 3 ThürStrG ändert an der Angemessenheit der nunmehr kalkulierten Gebührenhöhe nichts. § 18 a Abs. 3 ThürStrG wurde dahingehend angepasst, dass die Formulierung „marktgleicher Gegenwert“ ersatzlos wegfällt. Dadurch soll den Gemeinden ein größerer Ermessensspielraum eingeräumt werden (Drucks. 7/5375 Seite 3). Die Gemeinden sollen künftig Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und das wirtschaftliche Interesse des Gebühren-

schuldners berücksichtigen. Allerdings haben die Gemeinden und Städte künftig weiterhin zu prüfen, dass Carsharinganbietern keine unzulässige Beihilfe im Sinne der Art. 107, 108 AEUV gewährt wird (Drucks. 7/5375 S. 3). Eine staatliche Maßnahme stellt eine Beihilfe dar, wenn das begünstigte Unternehmen eine wirtschaftliche Vergünstigung erhält, die ihm unter normalen Marktbedingungen nicht gewährt worden wäre (EuGH, Urt. v. 11.07.1996 – C 39/94). Um die normalen Marktbedingungen zu konkretisieren, ist die normale Vergütung für die betreffende Leistung zu bestimmen (EuGH, Urt. v. 11.07.1996 – C 39/94).

Unter Beachtung dieser Kriterien ist die Gebührenhöhe auch nach Verkündung des geänderten § 18a ThürStrG angemessen und verhältnismäßig.

Für das stationsbasierte Sharing von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen (E-Roller, E-Scooter etc.) im öffentlichen Raum werden 24 Euro pro Jahr je Fahrrad bzw. Fahrzeug für angemessen angesehen, analog der Gebührenhöhe in Weimar.

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren für eine mehrjährige Sondernutzung an zahlreichen Standorten führt bei dem, in § 5 Abs. 2a der Sondernutzungsgebührensatzung geregelten Bezahlmodus, zu einer sehr hohen einmaligen Belastung. Dabei wird die Entrichtung der gesamten Gebühren für die Sondernutzung für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis geregelt. Vorgeschlagen wird die Ergänzung des §5 Abs. 2a, um die Möglichkeit, wiederkehrende jährliche Gebühren bis zum 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres zu entrichten.

Die Einnahmen aus Sondernutzung werden in der Haushaltsstelle 11400.11011 (Benutzungsgebühren) gebucht. Aus o. g. Sachverhalt resultiert eine Erhöhung der Einnahmen um jährlich ca. 5.000 EUR bis 8.000 EUR.

Der Änderungsentwurf wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt stimmte dem Entwurf zu. Dem Hinweis, einen Fälligkeitstermin für die Gebühren in die Satzung aufzunehmen, wurde nachgekommen.